

BETREUUNG UNBEGLEITETER AUSLÄNDISCHER MINDERJÄHRIGER

1. Zusammenführung der Aufgaben- und Ausgabenverantwortung im Bereich junge Volljährige

Wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Betreuung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen oder von jungen ausländischen Volljährigen Jugendhilfe geleistet, erhalten die öffentlichen Jugendhilfeträger die aufgewendeten Jugendhilfekosten von den bayerischen Bezirken im Regelfall in voller Höhe erstattet.

Die Bezirke erhalten derzeit für die mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern in diesem Zusammenhang abgerechneten Kosten eine Refinanzierung durch die Regierungen als zuständige Behörden nur für unbegleitete ausländische Minderjährige in voller Höhe.

Für junge ausländische Volljährige (ehemalige unbegleitete ausländische Minderjährige) erstattet der Freistaat Bayern den Bezirken derzeit unter Hinweis auf deren Zuständigkeit für Kostenerstattungen im eigenen Wirkungsbereich nach Art. 52 AGSG nur eine Tagespauschale in Höhe von 40,00 Euro für maximal 12 Monate, die als freiwillige Leistung des Landes ohne entsprechenden Rechtsanspruch deklariert wird.

Die Kommunalen Spitzenverbände kritisieren diese Erstattungspraxis im Hinblick auf die Gesetzesformulierung des § 89d Abs. 1 SGB VIII, nach der das Land dem örtlichen Träger die aufgewendeten Kosten zu erstatten hat, wenn innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen Jugendhilfe gewährt wird und sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt des jungen Menschen oder nach der Zuweisungsentcheidung der zuständigen Landesbehörde richtet.

Nach der Legaldefinition des „jungen Menschen“ in § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII umfassen die aufgewendeten Kosten damit auch die im Rahmen der Fortführung von Minderjährigenhilfen für junge ausländische Volljährige aufgewendeten Kosten in voller Höhe.

Die Kommunalen Spitzenverbände fordern daher vom Freistaat an dieser Stelle für die örtlichen Jugendhilfe-

träger eine vollständige Erstattung von Jugendhilfekosten sowohl für den Personenkreis der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen wie auch der jungen ausländischen Volljährigen (ehemals unbegleitete ausländische Minderjährige). Die landesrechtliche Sonderregelung des Art. 52a Abs. 1 S. 1 AGSG zur Einschränkung des Umfangs der Kostenerstattung auf den Bereich der Minderjährigen widerspricht insoweit der vorrangigen bundesrechtlichen Verpflichtung des Landes durch § 89d Abs. 1 SGB VIII. Landesrecht könne eine bundesgesetzliche Regelung ohne entsprechenden Landesrechtsvorbehalt insoweit nicht außer Kraft setzen.

Daneben würden die Kommunen bei Beibehaltung der Rechtsauffassung zur Kostenerstattungsregelung des Art. 52 AGSG im Wege der Bezirksumlage unangemessen belastet und der Freistaat Bayern insoweit unangemessen entlastet.

2. Änderungen durch das 2. Datenaustauschverbesserungsgesetz

Das Zweite Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz – 2. DAVG) vom 04.08.2019 (BGBl. I Nr. 29 vom 08.08.2019, S. 1131 ff.) hat einige Änderungen gebracht, die auch Auswirkungen auf Verfahren unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in der Jugendhilfe haben können.

a) Artikel 1 Nr. 9: Änderung des § 17 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG)

Durch die Anfügung einer neuen Nummer 12 in § 17 Abs. 1 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) sind künftig auf Anfrage an das Zollkriminalamt unter anderem bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, Daten über das zuständige Jugendamt zu übermitteln. Diese Regelung trat zum 01.11.2019 in Kraft

Ob und ggf. welche Auswirkungen diese Gesetzesänderung mit sich bringt, ist derzeit noch nicht absehbar.

b) Artikel 1 Nr. 14: Änderung des § 22 Abs. 1 AZRG

Seit Einfügung einer neuen Nr. 8c in § 22 Abs. 1 S. 1 AZRG können mit Wirkung vom 09.08.2019 nunmehr auch Jugendämter zum Abruf von Daten der betroffenen Personen im automatisierten Verfahren durch die Registerbehörde zugelassen werden. Eine Zulassung ist unter den in § 22 Absätze 2 - 4 AZRG beschriebenen Voraussetzungen möglich.

Mit der Möglichkeit des automatisierten Datenabrufs könnten sich bislang aufgetretene Probleme in der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden wie z.B. mit dem Landesbeauftragten im Sinne des § 133a Abs. 1 AVSG in Bayern bzw. möglicher beteiligter Jugendhilfebehörden in anderen Bundesländern entschärfen.

c) Artikel 1 Nr. 15 Buchst. c): Einfügung § 23 Abs. 4 AZRG (neu)

Zur Aufbereitung der statistischen Daten übermittelt die Registerbehörde dem Statistischen Bundesamt mit Wirkung zum 09.08.2019 nach dem neu eingefügten § 23 Abs. 4 AZRG bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen sowohl die Behördenkennziffer der zuständigen Ausländerbehörde als auch des Jugendamts der vorläufigen Inobhutnahme und des endgültig zuständigen Jugendamts.

d) Artikel 3 Nr. 4 Buchst. c): Einfügung § 71 Abs. 4 S. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Dem § 71 Abs. 4 AufenthG wurde ein neuer Satz 4 angefügt, nach dem künftig auch Aufnahmestellen im Sinne des § 44 Asylgesetzes und die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei Tätigkeit in Amtshilfe befugt sind,

erkennungsdienstliche Maßnahmen bei unbegleitet eingereisten ausländischen Minderjährigen vorzunehmen. Die erkennungsdienstlichen Maßnahmen sollen in kindgerechter Weise im Beisein des für die vorläufige Inobhutnahme zuständigen Jugendamtes durchgeführt werden. Diese Regelung gilt seit dem 09.08.2019.

Der zusätzliche Zeitaufwand für die Jugendämter durch diese Neuregelung kann nur in Abhängigkeit von den künftigen Fallzahlentwicklungen beurteilt werden.

e) Artikel 6: Einfügung § 42a Abs. 3a SGB VIII (neu):

Dem § 42a SGB VIII wurde mit Wirkung vom 09.08.2019 ein neuer Absatz 3a hinzugefügt.

Die Jugendämter haben danach dafür Sorge zu tragen, dass für unbegleitete ausländische Minderjährige unverzüglich erkennungsdienstliche Maßnahmen im Sinne des AufenthG durchgeführt werden, wenn Zweifel über deren Identität bestehen.

Der eingefügte Satz soll ausweislich der Gesetzesbegründung (BtDrs. 19/8752 vom 27.03.2019 – Gesetzentwurf zum 2. DAVG) deutlich machen, dass zu einer angemessenen Jugendhilfe für unbegleitet eingereiste ausländische Minderjährige auch die erkennungsdienstliche Behandlung zum Zweck der weiteren Identifizierbarkeit der jungen Menschen gehört und darüber hinaus dafür sorgen, dass längere unerlaubte Aufenthalte im Bundesgebiet verhindert werden.

WIRTSCHAFTLICHE JUGENDHILFE

1. Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30.11.2019

Das Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30.11.2019 ist in großen Teilen am 01.01.2020 in Kraft getreten (BGBl. I 2019_Nr. 44_S. 1948 ff.).

Mit Artikel 8 des Gesetzes wird das SGB VIII an folgenden Stellen geändert:

- a) Der durch Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a) neu formulierte § 45 Abs. 6 S. 2 SGB VIII verpflichtet die regionalen Entgeltkommissionen, bei der Beseitigung von Mängeln in Einrichtungen neben den Trägern der Sozialhilfe auch Träger der Eingliederungshilfe entsprechend zu beteiligen, wenn und soweit die Mängelbeseitigung Auswirkungen auf bereits mit diesen Trägern bestehende Vereinbarungen über Entgelte oder Vergütungen nach § 134 SGB IX bzw. § 76 SGB XII haben kann.